

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Heranziehung von Asylbewerbern zu gemeinnütziger Arbeit und zur Beschäftigung in Mangelberufen

A. Zielsetzung

Die anhaltend hohe Zahl von Asylbewerbern, die lange Verfahrensdauer und die hohen Betreuungskosten machen es erforderlich, die Möglichkeiten der Beschäftigung von Asylbewerbern mit gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeiten, aber auch in Wirtschaftsbereichen mit Arbeitskräftemangel, zu verbessern. Damit werden Asylbewerber einer sinnvollen Beschäftigung zugeführt. Gleichzeitig wird die Akzeptanz der Bevölkerung für Asylfragen gefördert.

B. Lösung

- a) Im Bundessozialhilfegesetz wird die Pflicht der Sozialhilfeträger zur Heranziehung von Asylbewerbern zu gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeiten verstärkt.
- b) Im Arbeitsförderungsgesetz werden für Asylbewerber mit nicht offensichtlich unbegründetem Asylantrag Arbeitsmöglichkeiten in Mangelberufen nach einer dreimonatigen Wartezeit eröffnet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Im Bereich der Sozialhilfe wird das Gesetz teilweise zu Einsparungen, teilweise zu Mehrausgaben führen. Unter Berücksichtigung der Beschäftigungsmöglichkeiten von Asylbewerbern in der freien Wirtschaft werden die Sozialhilfeträger aber insgesamt finanziell entlastet.

04.12.89

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Heranziehung von Asylbewerbern zu
gemeinnütziger Arbeit und zur Beschäftigung in Mangelberufen

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT
- B III 1 - 802-374 -

München, den 30. November 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Walter Momper

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, den in der
Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Heranziehung von
Asylbewerbern zu gemeinnütziger Arbeit und
zur Beschäftigung in Mangelberufen

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim
Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu
beschließen.

Namens der Staatsregierung bitte ich, den Entwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung am 21. Dezember 1989 zu setzen. Ich berufe mich dabei auf die Rechte aus § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

HL
Alex Ströbl

Entwurf eines Gesetzes zur
Heranziehung von Asylbewerbern zu gemeinnütziger Arbeit
und zur Beschäftigung in Mangelberufen

Artikel 1

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1987 (BGBl I S. 401, 494), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "§ 19 bleibt unberührt" durch die Worte "sie sollen zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 2 herangezogen werden" ersetzt.
2. In § 19 Abs. 1 werden die Worte "nach Möglichkeit" gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl I S. 582), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 19 wird folgender Absatz 1 d angefügt:

"(1 d) Abweichend von den Absätzen 1 a und 1 b kann eine befristete Arbeitserlaubnis demjenigen Asylbewerber, dessen Asylantrag durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht innerhalb von drei Monaten nach Stellung des Antrags als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, erteilt werden. Die Arbeitserlaubnis wird nur für die Tätigkeit in bestimmten Mangelberufen erteilt, die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates benannt werden. Die Arbeitserlaubnis erlischt, wenn der Asylantrag bestandskräftig abgelehnt und der Ausländer zur Ausreise verpflichtet ist. Entsprechendes gilt für den Ehegatten und die Kinder des Asylbewerbers."

2. § 19 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann der Bundesanstalt für die Durchführung des Absatzes 1 bis 1 d einschließlich der von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Bestimmungen und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern sowie der Rechtsverordnung nach Absatz 4 Weisungen erteilen."

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, für bestimmte Asylbewerber und vergleichbare Personengruppen Beschäftigungsmöglichkeiten zu eröffnen. Für Asylbewerber, sog. de-facto-Flüchtlinge und die sonstigen Ausländer, die zur Ausreise verpflichtet sind, gelten gegenwärtig Beschränkungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Sie führen dazu, daß beispielsweise Asylbewerber während der Dauer des Asylverfahrens in der Regel keine Erwerbstätigkeit ausüben können. Dennoch ist es wünschenswert, auch diesem Personenkreis Möglichkeiten für eine sinnvolle Beschäftigung während der Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik anzubieten. Zur Erreichung dieses Zieles sieht der Gesetzentwurf vor,

- eine Verpflichtung der Sozialhilfeträger festzulegen, für die Genannten in ausreichendem Umfang Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen der zusätzlichen und gemeinnützigen Arbeiten nach § 19 Abs. 2 BSHG zu schaffen;
- das für alle Asylbewerber derzeit bestehende Arbeitsverbot von 5 Jahren für die Asylbewerber, deren Anträge nicht innerhalb der ersten drei Monate als offensichtlich unbegründet abgewiesen worden sind, auf drei Monate zu verkürzen. Nach Ablauf dieser Wartezeit können sie eine Arbeitserlaubnis nach den allgemeinen Vorschriften erhalten. Über die Einschränkung in § 19 Abs. 1 AFG hinaus wird durch Rechtsverordnung bestimmt, daß die Arbeitserlaubnis nur für Tätigkeiten in bestimmten Bereichen (Mangelberufen) erteilt werden darf. Dadurch soll sichergestellt werden, daß Asylbewerber eine Arbeitserlaubnis nur erhalten, wenn dadurch die Beschäftigungsmöglichkeiten für Deutsche und ihnen gleichgestellte ausländische Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Bundessozialhilfegesetz)

Zu Nummer 1

Zwar können die Sozialhilfeträger bereits nach der bestehenden Regelung Hilfesuchenden, denen eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt werden kann, gemeinnützige und zusätzliche Arbeiten im Sinne des § 19 Abs. 2 zweite Alternative anbieten (Sozialhilfelösung). Die Neuregelung erweitert die Kann-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift.

Zu Nummer 2

Durch Wegfall der Worte "nach Möglichkeit" wird die Pflicht der Sozialhilfeträger zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für Hilfesuchende, die keine Arbeit finden können, unterstrichen.

Zu Artikel 2 (Arbeitsförderungsgesetz)

Absatz 1 d Satz 1 verwirklicht die Absicht, den Asylbewerbern, deren Antrag als nicht offensichtlich unbegründet verbeschieden wird, die Wartezeit auf drei Monate zu verkürzen.

Absatz 1 d Satz 2 verdeutlicht, daß die befristete Arbeitserlaubnis nur in bestimmten Mangelberufen erteilt wird, die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt werden.

Absatz 1 d Satz 3 regelt das Erlöschen der Arbeitserlaubnis nach bestandskräftiger Ablehnung des Asylantrags.

Absatz 1 d Satz 4 bringt die Regelung für die Angehörigen des Asylbewerbers.

Absatz 5 enthält die notwendige Folgeänderung.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Das Gesetz soll am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.